

# Zum Verhältnis von Zunft und Handwerk in Schaffhausen im Ancien Régime

Autor(en): **Wipf, Hans Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **91 (2019)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846927>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zum Verhältnis von Zunft und Handwerk in Schaffhausen im Ancien Régime

Hans Ulrich Wipf

Im Jahre 2011 erschien in dieser Reihe als Beitrag zum Jubiläum «600 Jahre Zunftverfassung Schaffhausen» mein Aufsatz über das Schaffhauser Stadt- und Landhandwerk in zünftischer Zeit.<sup>1</sup> Gegenstand jener Untersuchung bildeten die verschiedenen berufsständischen Organisationen, die sogenannten Innungen, Handwerke oder Meisterschaften, die sich im Laufe des 16. Jahrhunderts aus dem Zunftsystem herausgebildet hatten und die fortan das gewerbliche Leben von Stadt und Landschaft Schaffhausen in weitem Masse regelten und prägten. Nicht behandelt wurde in der erwähnten Arbeit hingegen die Frage, welchen Einfluss die Zünfte auf das Handwerk seitdem noch hatten. Diesem Thema wollen sich nun die nachfolgenden Ausführungen annehmen.

## Berufsspezifische Bestimmungen in den Zunftbriefen

Das politische Leben in Schaffhausen stand über Jahrhunderte hinweg ganz im Zeichen der 1411 eingeführten Zunftverfassung. In elf nach Berufsgattungen gebildeten Zünften erhielt darin die städtische Bürgerschaft ihren bestimmten Anteil am staatlichen Regiment. Zugeteilt wurde der einzelne Bürger, zumindest in den Anfängen, logischerweise derjenigen Zunft, die den Namen des von ihm ausgeübten Handwerks oder Gewerbes trug.

Die damit erfolgte Aufwertung der vormaligen reinen Handwerkerverbände zu politischen Körperschaften kam nicht zuletzt in den Zunftbriefen zum Ausdruck. Deren allgemeinen verfassungsrechtlich-normativen Inhalten war überall im Anhang eine «sunndere Ordnung» mit individuellen Bestimmungen für das betreffende Handwerk beigegeben. Diese berufsbezogenen Richtlinien sind erstmals in sieben abschriftlich noch erhaltenen, revidierten Zunftbriefen von 1449 fassbar; die Originale hingegen sind wie die ersten Briefe von 1411 allesamt verloren. Dafür liegen aber von der nachfolgenden Revision im Jahre 1535 immerhin noch sieben Pergamenturkunden und eine Reihe von Abschriften vor, aus denen sich ersehen lässt, dass in der Zwischenzeit die spezifischen Handwerksartikel

---

<sup>1</sup> Wipf, Hans Ulrich: Schaffhauser Stadt- und Landhandwerk zur Zeit des Zunftregimes, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 84, 2010, S. 133–204.

ganz bedeutend erweitert worden waren.<sup>2</sup> Deutlich zeigt sich dies etwa an den detaillierten Vorschriften im betreffenden Zusatz zum Zunftbrief der Weber. Auffallend sind dort vor allem die in 23 Artikeln festgehaltenen Vorgaben über die Herstellung und den Verkauf der eigenen Produkte.<sup>3</sup>

Ungefähr zur gleichen Zeit, gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts, begannen nun aber die meisten Innungen oder Handwerke in der Stadt zusätzlich auch ihre eigenen Satzungen zu errichten, die freilich immer noch der Genehmigung durch die Obrigkeit bedurften. Ein entscheidender Grund, weshalb sich neben den Zünften allmählich wieder, wie vor 1411, rein berufsständische Organisationen formierten, lag zweifelsohne darin, dass gemäss einem Ratsbeschluss aus dem Jahre 1459 sich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zunft jeweils vom Vater auf die Söhne vererbte, und zwar unabhängig von deren beruflicher Tätigkeit.<sup>4</sup> Infolgedessen wurde die bisherige Einheit von Zunft und Handwerk zwangsläufig durchbrochen, und die beruflich-handwerklichen Belange innerhalb der Zünfte traten dementsprechend mehr in den Hintergrund. An ihrer Stelle übernahmen fortan die Innungen in zunehmendem Masse die Verantwortung für das gewerbliche Leben in Schaffhausen. Die im Staatsarchiv Schaffhausen noch zahlreich erhaltenen Ordnungen und Protokollbücher der einzelnen Berufsgruppen vermitteln einen anschaulichen Eindruck davon, wie umfassend die Meisterschaften durch ihre engmaschige Reglementierung in die Praxis des handwerklichen Alltags eingegriffen haben.

Da unter diesem alten Wirtschaftssystem die meisten Berufe stark «übersetzt» waren, das heisst von zu vielen Meistern gleichzeitig ausgeübt wurden, unterlagen alle diese inhaltlich weitgehend konformen und obrigkeitlich genehmigten Handwerksordnungen dem einen Grundgedanken: einer möglichst gleichmässigen, «gerechten» Verteilung der Arbeit unter sämtliche Mitglieder einer bestimmten Innung. Durch dieses leitende Prinzip der Chancengleichheit, das jeglichen Wettbewerb ausschloss, indem es die Betriebsgrösse beschränkte, die Absatzmöglichkeiten limitierte, die Mindestpreise fixierte und jede aktive Kundenwerbung verbot, sollte die Existenzsicherung jedes einzelnen Gewerbetreibenden gewährleistet werden. Aber auch die strikte gegenseitige Überwachung innerhalb eines Handwerks sowie die peinlich genaue Abgrenzung der eigenen Arbeitsbereiche gegen verwandte Berufsgattungen gehörten zu diesen konsequent angewendeten Schutzmassnahmen, die sich praktisch unverändert bis zur gesetzlichen Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1855 hielten.<sup>5</sup>

---

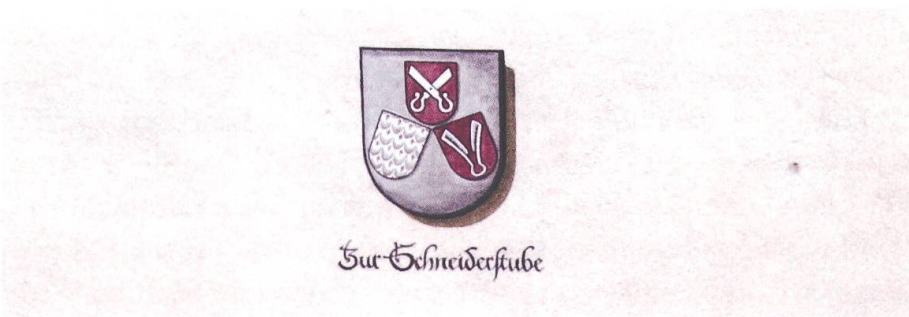
2 Staatsarchiv Schaffhausen (STASH), Zünfte 6/242 (Gerber), 12/524 (Schneider), 14/594 (Schmiede), 18/677 (Rebleute), 20/739 (Rüden), 23/1473 (Metzger) und 26/1628 (Weber). – Vgl. auch Rüedi, Ernst: Die Zunftverfassung von 1411/1535, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 38, 1961, S. 25–30.

3 STASH, Zünfte, Weber 26/1628. Abgedruckt bei Rüedi (vgl. Anm. 2), S. 42–45.

4 Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, 1. Teil, Bd. 2: Das Stadtbuch von 1385, bearbeitet von Karl Schib, Aarau 1967, S. 131–132, Nr. 235.

5 Siehe dazu die ausführliche Darstellung bei Wipf (vgl. Anm. 1), S. 133–168 und 203–204.





1-3 Drei ehemalige Zunfthäuser tragen auf ihrer Fassade noch heute die Wappensymbole der Handwerke, die einst in den betreffenden Zünften vertreten waren: Webstuhl und Weberschiffchen (Weberzunft, Vordergasse 41), Schneiderschere, Pelzwerk und Tuchscherer (Schneiderzunft, Vordergasse 51), Zange und Hammer, dazwischen eine gekrönte Schlange als Feuersymbol (Schmiedezunft, Vordergasse 61).



## Die Zünfte als Appellationsinstanz

Gemäss ihren Satzungen kamen die verschiedenen Meisterschaften mindestens einmal pro Quartal zusammen, um ihre mitunter recht weitreichenden Beschlüsse zu fassen, die erwähnten Schutzmassnahmen festzulegen und Zuwiderhandelnde zu bestrafen. Vor allem wurden in diesen Botten regelmässig auch Fragen der Lehrlingsausbildung, der obligatorischen Wanderschaft für Ausgelernte und der Aufnahme neuer Meister behandelt. Erst wenn auf dieser berufsständischen Ebene keine Einigung erzielt werden konnte oder wenn es um Entscheidungen rechtlich-institutioneller Art ging, kamen jeweils die Zünfte als übergeordnete Instanz zum Zuge. Bei der jetzt vorgenommenen detaillierten Durchsicht der noch vorhandenen Zunftprotokolle aus der Zeit des Ancien Régime liess sich über diese Vorgänge ein recht konkretes Bild gewinnen.<sup>6</sup>

Soweit es sich aus den gesichteten Quellen noch feststellen lässt, spielten sich weitaus die meisten Appellationen innerhalb der Schmiedezunft ab, die ja auch die grösste Vielfalt an zugeordneten Handwerken aufwies. Sämtliche weitergezogenen Handwerksangelegenheiten gelangten dort stets vor die «Herren Vorgesetzten», das heisst die Zunftmeister und die sogenannten Sechser, die in der Regel «nach geendigtem Bott» zu einer separaten Sitzung zusammenkamen,<sup>7</sup> gelegentlich auch unter Zuzug von ein paar weiteren Unparteiischen.<sup>8</sup> Die strittigen Parteien hatten zu Beginn der Verhandlungen je einen Gulden auf den Tisch zu legen; derjenige der Verliererseite wurde dann zurückbehalten und bei einer Mahlzeit der Zunft «unter die Guttathen zum Besten» gegeben.<sup>9</sup> Schlossermeister Johann Conrad Schupp jedoch ging 1770 seines Guldens deshalb verlustig, weil er «den Weg Rechtens vergessen» und seine Klage nicht ordnungsgemäss zuerst vor seinem Handwerk «als der ersten Instanz» vorgebracht hatte.<sup>10</sup> Ebenso wenig war es allerdings einem Kläger erlaubt, sich unter Umgehung des zünftigen Schiedsgerichts direkt an Bürgermeister und Rat zu wenden, er musste vielmehr sein Anliegen «zu vorderst den HHerrn Vorgesetzten vorthragen, bey Straff 1 Markh Silber».<sup>11</sup>

---

6 Im Staatsarchiv Schaffhausen haben sich allerdings aus dieser Zeit nur noch die Protokolle folgender Handwerkerzünfte erhalten: Gerber (ab 1777), Schmiede (ab 1684), Becken (ab 1681), Metzger (ab 1766) und Weber (1579–1642, 1708–1738 und ab 1767). – Die Wiedergabe der in dieser Arbeit wörtlich zitierten Quellenstellen erfolgt buchstabengetreu, hingegen wurden, der besseren Lesbarkeit wegen, die Gross- und Kleinschreibung sowie die Zeichensetzung durchweg den heutigen Regeln angepasst. ß wurde durch ss oder, wo missverständlich, durch s ersetzt und gängige Abkürzungen wurden aufgelöst.

7 Vgl. zum Beispiel STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 209, 269, 329 und 330, 14/563, S. 12 und 36.

8 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 171, 196, 203 und 285, 14/566, S. 71.

9 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 23. – Vgl. auch 14/565, S. 76–78, 106, 165 und 369.

10 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 165.

11 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 231–232.

## Klagen wegen unrechtmässiger Eingriffe in fremde Arbeitsgebiete

Trotz minutiöser Umschreibung der einzelnen Arbeitsbereiche in den Handwerksordnungen kam es immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Vertretern von Berufen mit verwandten Tätigkeiten, die richterlich beigelegt werden mussten. So klagte beispielsweise im November 1695 die Meisterschaft der Schlosser gegen jene der Huf- und Waffenschmiede «wegen einiger Eingriff, das ein Handtw[erk] dem anderen anthue», und nur zwei Monate später standen die gleichen Parteien wieder vor den Schranken des zuständigen Gremiums. Die Streitigkeiten konnten letztlich nur dadurch beigelegt werden, dass in einem «specificirten Aufsaz» peinlich genau festgelegt wurde, was einerseits den Huf- und Wagenschmieden «besonders zu machen» erlaubt war und was andererseits zum privilegierten Arbeitsfeld der Schmiede und Schlosser gehörte, in welches einzugreifen der Gegenpartei «gantz und gar» untersagt sei.<sup>12</sup> Doch obwohl dieser Vergleich 1702 nochmals ausdrücklich bestätigt worden war, wurde er offenbar im geschäftlichen Alltag kaum je eingehalten.<sup>13</sup>

Noch im September 1792 musste die zünftische Schiedsinstanz in einer ähnlichen Kontroverse zwischen den Handwerken der Huf- und Waffenschmiede und der Zeug- und Zirkelschmiede zu vermitteln versuchen, indem sie die beiderseitigen Zuständigkeitsbereiche in einer mitunter geradezu spitzfindig zu nennenden Auflistung festlegte. So sollte etwa den Zirkelschmieden der Verkauf von Strohmessern gänzlich untersagt sein, ausser an Jahrmärkten, an denen sie diese gleich wie die wandernden «Tiroler» Händler feilbieten konnten. Die Verfertigung des Dangelgeschirrs zum Schärfen des Senseblattes sollte einzig den Hufschmieden zustehen und die Herstellung von Bundgeschirr, den Werkzeugen für die Zimmerleute und Wagner, ausschliesslich den Waffenschmieden. Winkeleisen hingegen sollten beide Handwerke «ohne Unterschied der Grösse» anfertigen dürfen, jedoch hatten die Waffenschmiede auch das Recht, Fügeisen und Ziehmesser herzustellen.<sup>14</sup>

Auch bei anderen Berufen mit verwandten Arbeitsfeldern mussten die Grenzlinien von Zeit zu Zeit wieder klar definiert werden.<sup>15</sup> Im Januar 1697 sahen sich deshalb die Vorgesetzten der Schmiedezunft veranlasst, die Obmänner aller Handwerke, «die auf unser Zunfft sind», ausnahmsweise für einmal in den «ganzen Bott» aufzubieten, wo sie «verbleiben» sollten. «Nachdem die anderen hinweg, so sind die HHerrn Vorgesezte auch gebliben und ein frische Session gehalten mit den H. Obleüthen.» Zur Debatte stand schon damals die sich mehr und mehr zum Dauerthema entwickelnde Tatsache, dass die unter den einzelnen Berufen exakt festgelegten Abgrenzungen ihrer Arbeitsgebiete nicht gebührend

---

12 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 169, 170 und 171–173; auch STASH, Handwerk, Schmiede 12.

13 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 253 und 285.

14 STASH, Zünfte, Schmiede 14/566, S. 71–72. – Ein ganz ähnlicher Konflikt zwischen diesen beiden Handwerken spielte sich auch 1778 ab, vgl. STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 330–331.

15 Namentlich in den Protokollen der Schmiedezunft finden sich zahlreiche weitere Beispiele hierfür.



respektiert wurden. Daher wurde schliesslich einhellig beschlossen, dass künftig keines der Handwerke «dem anderen eingreifen», sondern jedes sich auf das Erlernte beschränken solle, damit «die Meister durch und durch in Friden beyeinander können ihr Stukh Broth suchen».<sup>16</sup> Genützt hat diese Übereinkunft, wie gezeigt, im weiteren Verlaufe allerdings recht wenig.

Klagen wegen Missachtung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs erhoben indessen nicht nur ganze Handwerke gegeneinander, ebenso häufig richteten sich solche auch gegen einzelne Meister. So beschwerten sich beispielsweise 1705 die Büchenschmiede über einen Schaftmacher, der «ihnen in ihrem Handwerk Eintrag» getan habe und den sie wegen dieses «Verbrechens» bisher vergeblich vor sich zitiert hätten.<sup>17</sup> Die Schmiede warfen 1766 einem Messerschmied vor, «wie er ihnen Eintrag in ihr H[and]werk thue, indeme er Haumesser, SchabEisen und Gertel verarbeite, welche ihnen allein zu gehören».<sup>18</sup> Stadtschmied Sigg wurde 1768 vom Schlosserhandwerk verklagt, weil er unerlaubterweise Arbeit ausgeführt habe, «welche denen Schlossern allein zu komme».<sup>19</sup> Und aus dem gleichen Grunde gingen diese 1771 auch gegen einen Hufschmied vor, der unrechtmässig an einem Trottwerk Schrauben angebracht hatte.<sup>20</sup>

### Vorgehen gegen fehlbare Meister

Besonders häufig wurde das zünftische Schiedsgericht jedoch wegen unlauteren Wettbewerbs angerufen. In einem frühen Beleg aus dem Jahre 1604 musste ein Weber dem Zunftmeister in die Hand geloben, dass er künftig kein Heu mehr unter die Wolle mischen werde.<sup>21</sup> Ein anderer Weber kaufte 1662 einem Fremden Wolle ab und verkaufte sie an Einheimische weiter, womit er gegen das Gebot versties, dass nur Wolle, die ausserhalb eines Umkreises von mindestens vier Meilen erworben worden war, in der Stadt feilgeboten werden durfte.<sup>22</sup> 1694 beschuldigten die Schlosser zwei Mitmeister, die ihnen «grossen Schaden» zugefügt hätten, indem sie für einen Kunden «einige Gätter» um den halben Lohn gemacht hätten, obwohl diese Arbeit zunächst zu einem höheren Preis an einen anderen vergeben worden war.<sup>23</sup> Dem Naglerhandwerk war es 1713 ein Dorn im Auge, dass einer ihrer Berufsgenossen «die Negell unter dem Preiss» verkaufte.<sup>24</sup> Die verordneten Ausschüsse des Beckenhandwerks gingen 1712 sogar gegen ihren Obmann vor, weil dieser das Brot «nicht nach der Schatzung und Gewicht verkauffe, sondern solches bey dem Aug und über Haupt [das heisst nur grob

---

16 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 194–195.

17 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 269.

18 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 4–5.

19 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 106.

20 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 209–210.

21 STASH, Zünfte, Weber 26/1594, fol. 13r.

22 STASH, Zünfte, Weber 26/1594, fol. 65r–65v.

23 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 158.

24 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 323.



geschätzt] hinweg gäbe».<sup>25</sup> Auch kam es immer wieder vor, dass ein Meister einem anderen einen Kunden «abspenstig» machte und damit gegen das strikte Verbot der aktiven Kundenwerbung verstieß.<sup>26</sup>

In solchen und ähnlichen Fällen sahen sich die jeweiligen Handwerke oftmals gezwungen, an die übergeordnete Instanz zu appellieren, weil sich die Beklagten dem Urteil nicht fügen wollten: «Da sie nun solchen [das heisst den fehlbaren Meister] vor ihr H[and]werck gefordert, habe er sich ihnen nicht wollen unterziehen, seyen also genöthiget, die HHerrn Vorgesetzten zu überstehen und anzuhalten, dass sie bey ihrem H[and]werck möchten geschützt werden», begründeten beispielsweise die Schlosser 1768 den Weiterzug einer hängigen Angelegenheit.<sup>27</sup> Gelegentlich weigerten sich die vor das Handwerk Zitierten aber auch schlichtweg, sich überhaupt dort einzufinden. Ein Schlosser stellte sich 1778 trotz mehrmaliger Aufforderung nie der gegen ihn erhobenen Anklage, weshalb seine Mitmeister baten, «die Hochgeachten Herren Vorgesetzte möchten also vermög ihrer habenden Autoritet ihne dahin anhalten, dass er vor dem Hand-Werk erscheinen thue».<sup>28</sup> Eine solche Ermahnung erfolgte 1767 beispielsweise an zwei Metzger, die vor ihrem Handwerk auf die begangenen gesetzlichen Übertretungen nicht eingehen wollten und denen bei weiterer Renitenz geradezu mit dem Entzug ihres Zunftrechts gedroht wurde.<sup>29</sup>

Anlass zu Interventionen der Oberinstanz gaben ferner auch jene Meister, die sich in den Versammlungen ihrer Handwerke und insbesondere bei den Abendtrünken unziemlich verhielten, mit Mitmeistern Händel anfangen, sich gegenseitig beschimpften, ja sogar handgreiflich wurden. In seiner Erregung, so hiess es etwa, sei einer «ungebührlich mit Scheltung und Schmach Reden» gegen sein Handwerk aufgetreten, ein anderer habe «unbefugter Weis das gantze Handwerk fuhle, verlogne Meister gescholten», und ein Dritter sei, «seinem Christenthum zuwider», in «unferantwortliche Worth» ausgebrochen.<sup>30</sup> Einer wiederum soll wutentbrannt zu Hause seinen Degen geholt haben, und ein weiterer habe seinem Widerpart zwei derartige «Maulschellen» verpasst, dass diesem «das Bluth aller Orten hinunder gelofen» sei.<sup>31</sup>

Wohl am häufigsten ging es bei allen diesen Streitereien zwischen einzelnen Meistern um das Abwerben von Kunden oder um unstatthafte Übergriffe in ein fremdes Arbeitsgebiet. Auch in solchen Fällen wandten sich die Beteiligten

---

25 STASH, Zünfte, Becken 17/629, S. 326. – Zu ähnlichen Verstößen gegen das Konkurrenzverbot vgl. auch STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 91–92, 226, 232, 251 und 330.

26 Zum Beispiel STASH, Zünfte, Schmiede 14/563, S. 10, und 14/565, S. 76–78.

27 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 106. – Vgl. auch STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 193, 237 und 272, 14/563, S. 36 und 37–38, 14/565, S. 165, 280, 283 und 367–369.

28 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 343. – Vgl. auch STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 269, und 14/565, S. 4–5 und 7.

29 STASH, Zünfte, Metzger 23/1469, S. 39. – Vgl. auch STASH, Zünfte, Metzger 23/1469, S. 117.

30 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 196, 209 und 270. – Vgl. auch STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 282 und 335–336, 14/563, S. 37–38.

31 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 324, und 14/565, S. 13.

zuweilen «an höhern Ort», in der Hoffnung, dort zu ihrem Recht zu kommen,<sup>32</sup> und ebenso taten es ihnen jene Meister gleich, die wegen übler Nachrede Genugtuung verlangten.<sup>33</sup> Und schliesslich waren da auch noch diejenigen, die sich über ihre eigene Innung beschwerten, weil sie eine gegen sie ausgesprochene Geldstrafe als «ohngebürlich» hoch und ungerechtfertigt empfanden.<sup>34</sup>

An den zünftischen Appellationsinstanzen, den Zunftmeistern und Sechsern, lag es dann jeweils, alle diese strittigen Angelegenheiten, die auf der Ebene der Handwerke nicht hatten beigelegt werden können, aus übergeordneter Warte zu beurteilen. Bereits in den Zunftbriefen von 1535 waren dazu die entsprechenden Richtlinien folgendermassen festgehalten worden: «Item in welcher Zunfft führohin der Zunfftmeister und die Sechs zwischen Partheyen Erkantnuss thun oder dass sie einen oder mehr, es seye Zunfftgesell oder nicht, büssen und straffen, darbey soll es bestehen, welche Parthey oder Person aber darbey nicht bleiben wollte, die mag dan für [vor] uns, BurgerMeister und Rath appelliren und für kein ander gemeine Zunfft.»<sup>35</sup> Die Vorgesetzten der Zünfte besaßen also fortan die Befugnis, in allen ihnen vorgelegten Streitfällen verbindlich zu urteilen. Wer sich jedoch mit ihrem Entscheid nicht zufriedengeben wollte, dem blieb es unbenommen, die Sache nochmals weiterzuziehen, und zwar an Bürgermeister und Rat der Stadt, nicht aber, wie es ausdrücklich heisst, an eine andere Zunft.

In den meisten Fällen scheint die Oberinstanz indessen zu einem Urteil gelangt zu sein, mit dem «beede Partheyen content» waren, wie es beispielsweise 1757 in einer Kontroverse des Schlosserhandwerks mit einem Mitmeister heisst.<sup>36</sup> Die «Herren Vorgesetzten» waren offenkundig stets bemüht, in ihrer Rechtsprechung die Parteien gleichzeitig auch zu Nachsicht und Verträglichkeit aufzurufen. So wurde etwa bei einer Klage des Naglerhandwerks gegen zwei Meister, die «wider die Gesetze des H[and]werks gehandelt» hatten, diesen zwar strikte geboten, sich den Gesetzen zu unterziehen, auf der anderen Seite aber sollte das Handwerk danach «trachten, die Sache in Güete bey zulegen» und gegen die Beklagten «mit aller Moderation» verfahren.<sup>37</sup> Und ein Gleiches wurde 1768 auch den Messerschmieden nahegelegt, die sich, nach Meinung der urteilenden Behörde, in ihrer Beschwerde gegen einen ihrer Mitmeister selbst «etwas übereilt» hatten.<sup>38</sup> Ein verurteilter Schmiedemeister aber, mit dem die Appellationsinstanz ebenfalls moderat umzugehen empfahl, «hat den Spruch nicht wol-

---

32 Vgl. zum Beispiel STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 91–92, 129, 317 und 334, 14/565, S. 209–210 und 330.

33 Siehe zum Beispiel STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 266, und STASH, Zünfte, Weber 26/1594, S. 66.

34 STASH, Zünfte, Gerber 6/245, S. 1, und STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 146, 183–184, 267, 282 und 342, 14/563, S. 10, 12, 37–38 und 103–104.

35 Zitiert nach STASH, Zünfte, Gerber 5/230, Zunftbrief der Gerber vom 20. Mai 1535, Abschrift von 1620.

36 STASH, Zünfte, Schmiede 14/564, S. 119. – Ein weiteres Beispiel: STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 369.

37 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 280.

38 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 76–78.



len annehmen, sondern sich vorbehalten, sich höhern Orts zu melden».<sup>39</sup> Und genauso protestierte auch ein Schlosser gegen sein Urteil und drohte ebenfalls damit, «anderwerths zu gehen».<sup>40</sup> Hinweise darauf, dass die beiden Beklagten den angedrohten Gang vor Bürgermeister und Rat am Ende auch tatsächlich angetreten haben, fehlen jedoch.

## Die Aufteilung von Handwerk und Gewerbe auf die Zünfte

Dass die Handwerke oder einzelne Meister ihre Angelegenheiten nur vor diejenige Zunft bringen konnten, der sie offiziell zugeteilt waren, und vor «kein ander gemeine Zunft», ist bereits erwähnt worden und versteht sich auch von selbst. Seit der ersten, groben Gliederung nach Berufen im Jahre 1411 hatten sich allerdings schon relativ bald neue, zusätzliche Berufsgruppen gebildet. Diese sogenannten freien Handwerke galt es denn auf die bestehenden Zünfte aufzuteilen. Anlässlich der Revision der Zunftbriefe im Jahre 1535 wurden deshalb der allgemeinen Ordnung überall spezielle Artikel zu den jeweiligen Handwerken beigelegt, in denen unter anderem die folgenden Neuzuteilungen festgelegt wurden.

- Fischer: Hofknechte, Schiffleute und Schiffmacher<sup>41</sup>  
Gerber: Sattler und Karrer<sup>42</sup>  
Schuhmacher: keine zusätzlichen<sup>43</sup>  
Schneider: Kürschner und Tuchscherer<sup>44</sup>  
Schmiede: Bildhauer, Tischmacher (Schreiner), Steinmetze, Maurer, Kannengiesser, Hafengiesser, Harnischmacher, Schwertfeger, Wagner, Hafner und Zimmerleute<sup>45</sup>  
Kaufleute: Bleicher und Färber<sup>46</sup>  
Becken: Müller und Breimehler (Hersteller von Brei- oder Griessmehl)<sup>47</sup>  
Rebleute: keine zusätzlichen<sup>48</sup>

39 STASH, Zünfte, Schmiede 14/565, S. 106.

40 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 146.

41 Gemäss Rüedi (vgl. Anm. 2), S. 31. Der Zunftbrief von 1535 fehlt.

42 STASH, Zünfte, Gerber 6/242.

43 STASH, Zünfte, Schuhmacher 10/403.

44 STASH, Zünfte, Schneider 12/524.

45 STASH, Zünfte, Schmiede 13/543. – Bereits in einer früheren Ordnung von 1476 werden folgende Berufe als zur Schmiedezunft gehörend genannt: Hufschmiede, Haubenschmiede, Klingen- und Messerschmiede, Kupferschmiede, Sporer, Schlosser, Nagler, Harnischer, Glockengiesser, Hafengiesser, Kannengiesser, Schwertfeger, Schleifer, Gürtler, Spengler, Zimmerleute, Wagner, Tischmacher, Hafner und Ziegler. STASH, Zünfte, Schmiede 14/590 (Urkunde 2942).

46 Stadtarchiv Schaffhausen (StadtASH), G 02.04/A-0160, Zunftbrief Kaufleute 1535/1610 (Abschrift). – Die Gesellschaft zum Kaufleuten strich offenbar später «die Verpflichtung, die Färber und Bleicher als Genossen zu betrachten», aus ihrem Zunftbrief; vgl. Harder, H[ans] W[ilhelm]: Die Gesellschaft zum Kaufleuten. Ein Beitrag zur Zunft- und Sittengeschichte der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1867, S. 21.

47 STASH, Zünfte, Becken 16/622.

48 STASH, Zünfte, Rebleute 18/677.



Rüden:	Seiler, Goldschmiede, Maler, Glaser, Säckler (Taschenmacher), Gürtler und Drechsler, daneben auch Grempler (Kleinhändler) und Schenkwirte <sup>49</sup>
Metzger:	Küfer und Gabelmacher <sup>50</sup>
Weber:	Wannenmacher, Siebmacher und Tuchhändler (mit genau umschriebenem Sortiment) <sup>51</sup>

Diese Zuordnung der einzelnen Berufsgruppen wurde aber offensichtlich nicht konsequent gehandhabt. Bereits in einem Nachtrag zu den genannten Artikeln über die freien Handwerke wird nämlich abmildernd konzidiert, dass Bürger-söhne, die nicht das Handwerk des Vaters erlernt hatten, dennoch die väterliche Zunft «wol erben unnd behalten mogen und nit schuldig sin, in ain andere Zunfft zekommen».<sup>52</sup> Auch kamen im Laufe der Zeit weitere neue Berufe hinzu wie Buchbinder, Buchdrucker, Gärtner, Gipser, Hutmacher, Indiennedrucker, Kaminfeger, Modellstecher, Perückenmacher, Uhrmacher und andere. Dies hatte letztlich zur Folge, dass beispielsweise, wie die Tabelle auf Seite 172–173 zeigt, die von sämtlichen Zünften noch vorhandenen Mitgliederrodel aus dem Jahre 1789 diesbezüglich kein streng strukturiertes Bild mehr darbieten.<sup>53</sup>

#### «Fremde» Handwerker in den Zünften

Bei einer zusammenfassenden Auswertung der genannten Verzeichnisse fällt einerseits die Vielzahl der offenbar nicht einer bestimmten Zunft zugeordneten neueren Berufe auf, und andererseits erstaunt auch, wie viele Handwerker, speziell von einzelnen Berufsgattungen, in einer «fremden» Zunft statt der ihnen eigentlich zugewiesenen sass. Küfer und Zimmerleute etwa verteilten sich 1789 auf insgesamt sieben andere Zünfte, Maurer auf sechs. Umgekehrt jedoch findet sich zu dieser Zeit kein einziger Metzger oder Bäcker<sup>54</sup> auf einem anderen als dem eigenen Rodel. Dafür weist aber gerade die Metzgerzunft auch die weitaus grösste Zahl an nicht ihr zugehörigen Berufsgattungen auf, nämlich insgesamt 24, gefolgt von der Zunft zur Fischern mit 20.

Worauf diese Anomalien zurückgehen, ist nicht restlos klar. Ein Grund dafür könnte das in der Ordnung von 1535 enthaltene Zugeständnis sein, wonach ein Bürger in der Zunft des Vaters verbleiben durfte, auch wenn er einen Beruf ausübte, der dort offiziell nicht vertreten war.<sup>55</sup> Massgeblichen Anteil an diesen

49 STASH, Zünfte, Rüden 20/739.

50 STASH, Zünfte, Metzger 23/1473.

51 STASH, Zünfte, Weber 26/1628.

52 STASH, Zünfte, Schneider 12/524. Diese Bestimmung findet sich mit praktisch identischem Wortlaut in allen noch vorhandenen Zunftordnungen.

53 Die Auflistung in Tabelle 1 stützt sich auf die im Stadtarchiv Schaffhausen unter D I 03.02 – D I 03.13 aufbewahrten Zunftrodel.

54 Eine Ausnahme bilden hier lediglich die drei bei den Gerbern aufgeführten Zuckerbäcker Johannes Müller (1719–1791) und dessen Neffe Johann Jacob Müller (1755–1818), deren Vater beziehungsweise Grossvater bereits diesen Beruf ausübte, sowie Melchior Hurter (1741–?), Sohn eines Pfarrers.

55 Siehe dazu die verschiedenen Zunftordnungen von 1535 (vgl. Anm. 2 und 52).

Abweichungen hatten aber zweifellos auch jene Fälle, in denen ein Handwerker seine Berufstätigkeit nicht (oder nicht mehr) als Meister ausübte. Einen schlüssigen Hinweis darauf bietet eine über längere Zeit sich hinziehende Angelegenheit in der Zunft zu Gerbern. Bei der Aufnahme von vier neuen Zünftern im Februar 1777 wurde entschieden, dass einem von ihnen, dem gelernten Zirkelschmied Johann Jacob Wischer (1753–1816), die Zunftzugehörigkeit nur verliehen werden solle, «so lang als er nicht Meister werde und sein Handwerk treibe». Als er dann aber gut zwei Jahre später die Meisterschaft bei den Zirkelschmieden doch erwarb, stellte sich in der Gerberzunft alsbald die Frage, ob er nun nicht «auf die Zunfft zun Schmiden solle gewisen werden». Die beiden Zunftmeister erhielten den Auftrag, sich bei den Vorgesetzten der Schmiedezunft zu erkundigen, was deren Zunftbrief «in sich halte und [ob] sie den Joh. Jacob Wischer zu einem Zünfftigen anzunehmen schuldig seyen».

Ein halbes Jahr später traf die Antwort ein, in der festgestellt wurde, dass zwar das Wort «Zirkelschmied» im inzwischen eingesehenen Zunftbrief nirgends stehe, dass aber alle anderen Zirkelschmiede bei den Schmieden zünftig seien und sich mit den Waffenschmieden «der Arbeit halber verglichen» hätten. Nach langer Diskussion wurde hierauf in der Gerberzunft beschlossen, dass Wischer, wenn er sein Meisterrecht aufgebe und durch einen Revers bestätige, in ihrer Zunft bleiben könne, andernfalls aber solle er sich bei der Zunft zun Schmiden um eine Aufnahme bemühen. Letzteres tat er denn auch: Am 16. April 1780 kaufte sich der «Sohn ab der Gerwerstuben» bei den Schmieden ein – ohne dort freilich allzu lange zu bleiben. Nur gerade acht Jahre später nämlich, im Juli 1788, gelangte Johann Jacob Wischer, nunmehr Wirt im Gasthaus «zum Raben», nochmals an den Vorstand der Gerberzunft und erklärte, «dass er gegenwärtig vest entschlossen seye, auf sein erlerntes Handwerk als Zirkelschmidt völlig Verzicht zu thun und niemahlen keinen Gebrauch mehr davon zu machen». Angesichts dieser veränderten Sachlage bestand denn auch kein Anlass mehr, ihn nicht wieder in die vom Vater ererbte Zunft aufzunehmen.<sup>56</sup>

Zwei ganz ähnliche Beispiele finden sich auch in den Protokollen der Zunft zun Metzgern: Im April 1776 ersuchte der Messerschmied Johann Franz Stierlin (1745–1803) um Aufnahme in die vom Vater ererbte Zunft, doch gab man ihm dort klar zu verstehen, dass, wenn er über kurz oder lang heimkomme, um sein Handwerk zu betreiben, er gehalten sei, «von dieser Zunft hinweg [zu gehen] und sich auf einer E[hrsamen] Zunfft zun Schmiden, allwoh ihne sein Handwerk da hin weisset, dieselbe Zunfftgerächteith zu erkauffen». Schon vier Jahre später liess sich Stierlin jedoch für einige Zeit in Mitau (heute Jelgava) in Lettland nieder, und nach seiner Rückkehr übte er seinen erlernten Beruf offenbar nicht mehr aus, sondern betätigte sich als Wirt im Gasthaus «zum Löwen». So erscheint er denn 1789 immer noch auf dem Rodel der angestammten Metzgerzunft als

---

<sup>56</sup> STASH, Zünfte, Gerber 6/245, S. 2, 19, 22 und 80. – STASH Zünfte, Schmiede 14/565, S. 357 und 362.



## Handwerker, die 1789 in «fremden» Zünften sassen oder deren Handwerk keiner Zunft zugeteilt war

---

- Barbierer: Zunft zu Schmieden 1
- Besetzer/Pflasterer: Zunft zu Schmieden 1, Zunft zu Rebleuten 2, Zunft zu Metzgern 1
- Buchbinder: Zunft zu Gerbern 2, Zunft zu Schmieden 1, Zunft zu Becken 1, Zunft zu Rebleuten 1, Zunft zum Rüden 1, Zunft zu Metzgern 1
- Buchdrucker: Zunft zu Schmieden 1, Zunft zu Becken 1, Zunft zu Rebleuten 1
- Chirurgen (in der Bedeutung von Badern oder Wundärzten): Zunft zu Fischern 2, Zunft zu Becken 3, Zunft zu Rebleuten 1, Zunft zu Metzgern 3, Zunft zu Webern 3
- Drechsler (der Zunft zum Rüden zugehörig): Zunft zu Gerbern 1, Zunft zu Becken 1, Zunft zu Rebleuten 1
- Färber/Schönfärber/Seidenfärber (der Gesellschaft zu Kaufleuten zugehörig): Zunft zu Fischern 1, Zunft zu Becken 1, Zunft zum Rüden 1, Zunft zu Metzgern 3
- Gärtner: Zunft zu Rebleuten 1, Zunft zu Metzgern 1
- Gipser/Stuckateure: Zunft zu Fischern 1
- Glaser (der Zunft zum Rüden zugehörig): Zunft zu Fischern 1, Zunft zu Schuhmachern 1, Zunft zu Metzgern 1, Zunft zu Webern 1
- Glockengiesser (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Gerbern 1
- Goldschmiede/Goldarbeiter (der Zunft zum Rüden zugehörig): Zunft zu Gerbern 2, Zunft zu Schneidern 2, Gesellschaft zu Kaufleuten 2, Zunft zu Metzgern 3
- Gürtler (ursprünglich der Zunft zu Schmieden, seit 1535 der Zunft zum Rüden zugehörig): Zunft zu Schmieden 1, Zunft zu Metzgern 1
- Hafner (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Fischern 1, Zunft zu Schuhmachern 1, Zunft zu Rebleuten 1, Zunft zum Rüden 1, Zunft zu Metzgern 5, Zunft zu Webern 2
- Hutmacher: Zunft zu Fischern 1, Zunft zum Rüden 1, Zunft zu Metzgern 1, Zunft zu Webern 2
- Indiennedrucker: Zunft zu Schuhmachern 2, Zunft zu Rebleuten 1, Zunft zum Rüden 1, Zunft zu Metzgern 1, Zunft zu Webern 1
- Kaminfeger: Zunft zu Fischern 2
- Kammacher: Zunft zu Fischern 1
- Knopfmacher: Zunft zu Schmieden 1
- Kübler: Zunft zu Fischern 2, Zunft zu Schmieden 1, Zunft zu Rebleuten 1, Zunft zum Rüden 1, Zunft zu Metzgern 1
- Küfer (der Zunft zu Metzgern zugehörig): Zunft zu Fischern 3, Zunft zu Gerbern 1, Zunft zu Schuhmachern 2, Zunft zu Becken 2, Zunft zu Rebleuten 2, Zunft zum Rüden 4, Zunft zu Webern 1
- Maurer (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Fischern 3, Zunft zu Gerbern 1, Zunft zu Schuhmachern 1, Zunft zu Becken 3, Zunft zu Rebleuten 6, Zunft zu Metzgern 4



Modellstecher/Modellschneider: Zunft zu Gerbern 1, Zunft zu Schmieden 1, Zunft zu Metzgern 2, Zunft zu Webern 1  
 Nadler: Zunft zu Gerbern 1, Zunft zu Becken 1, Zunft zu Rebleuten 1, Zunft zum Rüden 2  
 Papierer: Zunft zu Rebleuten 1  
 Perückenmacher: Zunft zu Schmieden 3, Gesellschaft zu Kaufleuten 2, Zunft zu Becken 3, Zunft zu Rebleuten 1, Zunft zum Rüden 1  
 Säckler (der Zunft zum Rüden zugehörig): Zunft zu Fischern 1, Zunft zu Gerbern 1, Zunft zu Metzgern 1  
 Sattler (der Zunft zu Gerbern zugehörig): Zunft zu Fischern 1  
 Schleifer (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Metzgern 2  
 Seiler (der Zunft zum Rüden zugehörig): Zunft zu Fischern 1, Zunft zu Schmieden 1  
 Silberarbeiter (der Zunft zum Rüden zugehörig): Zunft zu Becken 2  
 Spengler/Flaschner/Sturzer (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Rebleuten 1, Zunft zu Webern 1  
 Steinmetze (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Fischern 1, Zunft zu Metzgern 1  
 Strumpfweber: Zunft zu Fischern 2, Zunft zu Gerbern 2, Zunft zu Schuhmachern 2, Zunft zu Schmieden 2, Zunft zu Becken 2, Zunft zum Rüden 2, Zunft zu Metzgern 5  
 Tischmacher/Schreiner (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Fischern 1, Zunft zu Gerbern 3, Zunft zu Rebleuten 3, Zunft zum Rüden 2, Zunft zu Metzgern 3  
 Tuschscherer (der Zunft zu Schneidern zugehörig): Zunft zu Becken 1  
 Uhrmacher: Zunft zu Becken 1  
 Wagner (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Schneidern 1, Zunft zu Metzgern 1  
 Ziegler (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Schuhmachern 1, Zunft zu Metzgern 1  
 Zimmerleute (der Zunft zu Schmieden zugehörig): Zunft zu Fischern 3, Zunft zu Gerbern 1, Zunft zu Becken 1, Zunft zu Rebleuten 6, Zunft zum Rüden 2, Zunft zu Metzgern 1, Zunft zu Webern 1  
 Zinngiesser: Zunft zu Gerbern 2, Zunft zu Becken 1, Zunft zu Metzgern 1  
 Zuckerbecken (der Zunft zu Becken zugehörig): Zunft zu Gerbern 3, Gesellschaft zu Kaufleuten 1

Anhand der Zunftrolle von 1789 kann aufgezeigt werden, dass zu jener Zeit nicht nur eine beachtlich grosse Zahl von Handwerkern in einer anderen als der ihnen eigentlich zugedachten Zunft sass, sondern dass auch verschiedene neue Berufe keiner bestimmten Zunft mehr zugeordnet waren.

Mitglied.<sup>57</sup> Auch dem Rotgerber Johannes Ermatinger (geb. 1731), «welcher dermahlen in Russland sich befindet», erteilte die Metzgerzunft im Jahre 1779 auf sein Aufnahmegesuch hin einen ähnlichen Bescheid bezüglich der Gerberzunft.<sup>58</sup> Der gleichentags um das Zunftrecht anhaltende Färber Rudolf Sigerist hingegen wurde auffallenderweise ohne einen solchen Vorbehalt aufgenommen, obwohl er später sogar als Obmann der Schönfärber fungierte.<sup>59</sup>

### Streitigkeiten um die Zunftzugehörigkeit

Nicht selten kam allerdings auch der umgekehrte Fall vor, dass nämlich vonseiten der Zünfte um einzelne Handwerker geworben, wenn nicht gar gestritten wurde.<sup>60</sup> In der Zunft zum Weben beispielsweise brachte 1732 der Zunftträger vor, «dass man von Zunft wegen möchte den jungen Huthmacher Wüscher anstrengen, auff unsere Ehren Zunft zu kommen und solche gleich andern Huthmachern [zu] erkauffen», da doch die ganze zuständige Meisterschaft der Meinung sei, «dass er hierher gehöre».<sup>61</sup> Und in der Zunft zum Becken wurde 1757 bemängelt, dass Hans Martin Beck schon vor geraumer Zeit beim Handwerk der Becken Meister geworden sei, dieses Handwerk «würrklich auch treibe», sich bis dahin aber noch nie um die Mitgliedschaft in ihrer Zunft bemüht habe, «welches unanständig seye, in deme keiner für einen würrklichen Burger zu erkennen [sei], der nicht sein Zunftrecht habe, noch viel weniger sein Handwerk treiben könne». Aus diesem Grunde sollte dem Säumigen deutlich gemacht werden, dass er sich innert 14 Tagen anzumelden habe, weil sonst sein Handwerk ihn «von Stund an» auszuschliessen befugt sei.<sup>62</sup>

Zu einer Auseinandersetzung grösseren Ausmasses wuchs sich 1726 der Kampf der Zunft zum Weben um die Zugehörigkeit des Färbers Hans Caspar Hüniger aus. Dieser war offenbar einige Jahre zuvor «des Handwerks halben» von seinem Schwiegervater zum Übertritt von der väterlichen Zunft zum Rüden in die Weberzunft überredet worden. Inzwischen aber war er zur festen Überzeugung gelangt, dass er eigentlich dorthin gar nicht passe. Er trat deshalb vor die Zunft mit der Bitte, man möge ihn entlassen, damit er wieder die Zunft seines Vaters im «Rüden» annehmen könne. Seine Zunftgenossen jedoch waren überhaupt nicht bereit, diesem Wunsche nachzukommen, «weillen wir Brieff und Sigel haben, auch laut unserm Zunftbrieffs alle Ferber dahin gehören». Infolgedessen solle Hüniger, sofern er sein Handwerk ausüben wolle, «alda verbleiben und seine Zunftgerechtigkeit hier geniessen». Der zum Wechsel

---

57 STASH, Zünfte, Metzger 23/1469, S. 194. – StadtASH, Genealogische Register, Stierlin, S. 40. – STASH, Copeyenbuch 1768–1783, S. 66. – StadtASH, D I 03.12, Zunftrodel Metzger 1789, Nr. 117.

58 STASH, Zünfte, Metzger 23/1469, S. 231. – Genealogische Register (vgl. Anm. 57), Ermatinger, S. 24. Vermutlich ist Ermatinger gar nicht mehr nach Schaffhausen zurückgekehrt.

59 Bendel-Habicht, Gustav: Zunft- und Wahlrodel einer Ehr-Löblichen Zunft zum Metzgern in Schaffhausen 1818, Thayngen 1945, S. 14, Nr. 25.

60 Vgl. dazu auch die bei Rüedi (vgl. Anm. 2), S. 33, angeführten Beispiele.

61 STASH, Zünfte, Weber 26/1595, S. 250–251.

62 STASH, Zünfte, Becken 17/631, S. 82.



entschlossene Färber aber hatte sich, statt im Ausstand auf den Entscheid zu warten, geradewegs auf die Rüdenzunft begeben und dort seine frühere Zugehörigkeit erneuert.

Acht Tage später kam diese Angelegenheit auf der Weberstube erneut zur Sprache, und obwohl Hüningers Fürsprecher zu bedenken gab, dass auch schon andere Handwerker solche Zunftwechsel vorgenommen hätten und dies «niemahlen keine Consequens verursacht» habe, beschloss die Zunft mit neuerlichem Hinweis auf ihre Briefe und Sigel sowie auf «eine bosession [von franz. *possession*] von 300 Jahren her», dass der Färber, wenn er nicht gütlich bleiben wolle, vor den städtischen Kleinen Rat genommen werden solle, «um ihn rechtlich widerum alhero zu nötigen». Nachdem die um ihre Vermittlung ersuchten Ratsherren als Erstes die Konsultation der einschlägigen Zunftbriefe angeordnet hatten, stellte sich heraus, dass 1535 «bey der damahligen Eintheilung der Handwerkeren» das Färberhandwerk nicht den Webern, sondern der Zunft zum Kaufleuten «attribuiert» worden war. Und auch für später, als diese Zunft zur Gesellschaft geworden sei und auf dieser Zuteilung nicht mehr bestanden habe, lägen keine Beweise vor, dass das betreffende Handwerk jemals der Weberzunft zugewiesen worden wäre. Folglich dürfe Hans Caspar Hüninger, so lautete das Urteil des Rates, mit vollem Recht weiterhin auf der väterlichen Zunft verbleiben. Damit aber wollte sich die Weberzunft, obschon sie für ihre Behauptung, «dass nemlich die Ferwer von villen Zeiten auf ihrer Zunfft allein sich befunden», keine stichhaltigen Belege hatte beibringen können, keineswegs zufrieden geben, weshalb sie den Fall an den Grossen Rat weiterzog. Am 23. Mai 1726 kam der Grosse Appellationsrat, erweitert durch die Vertreter sämtlicher nicht involvierter Handwerkerzünfte, jedoch zum Schluss, dass es bei dem ergangenen Entscheid sein Bewenden haben solle.<sup>63</sup> Ein Blick auf die Wahlrodel von 1789 zeigt denn auch, dass das Färberhandwerk zu diesem Zeitpunkt in vier verschiedenen Zünften vertreten war, bemerkenswerterweise allerdings nicht mehr in der Weberzunft.

### Der Fall der Brüder Weber

Auch in einem anderen, recht aussergewöhnlichen Fall musste die städtische Obrigkeit bei der Festlegung der Zunftzugehörigkeit als Vermittlerin zugezogen werden: Im April 1757 brachten die vier Söhne des 1743 verstorbenen Seidenfabrikanten Johann Jacob Weber vor versammeltem Rat «geziemend und ehrerbietigst» vor, dass ihr aus Hirslanden zugezogener Vater im Jahre 1732 das hiesige Bürgerrecht «um einen zimlichen Preis» gekauft, «seine getriebene Fabrique aber ihn an keine gewisse Zunfft gebunden» habe, weshalb er «auss Negligence» versäumt habe, sich um die Aufnahme in eine solche zu bewerben.<sup>64</sup> Dies hätte dazu geführt, dass sie, die vier Brüder, zwar mit Wachen und anderen bürgerlichen

63 STASH, Zünfte, Weber 26/1595, S. 171, 195–196, 200–202, 203–204 und 342, auch 25/1586. – STASH, Ratsprotokolle 1725/26, Bd. 183, S. 460, 491–492, 551–552 und 570–571. – Vgl. auch StadtASH, G 02.04/A-0160, Zunftbrief Kaufleute 1535/1610 (Abschrift).

64 Zu Johann Jacob Weber vgl. Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 1, Schaffhausen 2001, S. 239. – STASH, Copeyenbuch 1723/32, S. 353.



Verpflichtungen beschwert seien, bisher jedoch noch kein Zunftrecht besäßen, obwohl sie sich schon verschiedentlich darum bemüht hätten. Sie bäten deshalb die Gnädigen Herren inständig, ihnen zur Aufnahme in eine der Zünfte oder Gesellschaften zu verhelfen, damit sie «der burgerlichen Beneficien auch theilhaftig werden könnten».

Der vereinigte Kleine und Grosse Rat fand denn auch die Bitte der Brüder Weber «nicht ungeziemend», ohne dass er allerdings darauf hoffen konnte, dass eine einzelne Zunft alle vier Brüder «zu recipieren sich entschliessen werde». Er entschied daher, da die erlernten Berufe keinen der vier Petenten an eine bestimmte Zunft weisen würden, sie jedoch zu ihrem Bürgerrecht notwendigerweise auch ein Zunftrecht haben müssten, dass die zehn Handwerkerzünfte beauftragt werden sollten, «miteinander das Loos zu werffen». Zu diesem Zwecke sollten zehn Loszettel ausgeteilt werden, sechs davon leer und vier mit den Namen der Brüder versehen. Diejenigen Zünfte nun, deren Zunftmeister einen der vier beschrifteten Zettel zögen, sollten den ihnen auf diese Weise Zugelosten als Mitzünfter aufnehmen. Nach erfolgter Umfrage erklärten sich die Vertreter der zehn Zünfte mit diesem Vorgehen «einmütig» einverstanden, drängten jedoch darauf, dass die Gesellschaft zum Kaufleuten, «welche auch nicht anderst als eine Zunfft lauth ihrem Zunfft Brieff zu qualificieren seye»,<sup>65</sup> sich bereitfinde, ebenfalls «in das Loos einzutretten».

Die Kaufleute aber empfanden dies offensichtlich als eine Zumutung. Da sie «schon in die 160 Jahr das prærogativ einer Gesellschaft» besäßen und somit nicht mehr «under die allgemeine Zunfft gerechnet» würden, so argumentierten sie, könne von ihnen auch nicht verlangt werden, mit jenen in das Los «einstehen zu müssen». Die Vorgesetzten der zehn Zünfte sollten deshalb ihren Zunftgenossen dringend nahelegen, «dass ihre Gesellschaft mit dissfällig weiterem Ansinnen verschont bleiben möchte». In der Folge zog sich die Angelegenheit recht lange hin. Erst im März 1758 lagen die entsprechenden Erklärungen der zehn Handwerkerzünfte vor. Die Fischer, Gerber und Rebleute wollten, sofern sich alle übrigen Zünfte darin einig wären, die Gesellschaft zum Kaufleuten aus der Verpflichtung zum Losen entlassen, ebenso – ohne diese Vorbedingung – die Schmiede. Die Schuhmacher, Schneider, Becken, Rüden, Metzger und Weber hingegen beharrten weiterhin darauf, dass zu elft gelost werden solle. Als sich dann aber die Gesellschaft ihrerseits bereit erklärte, dem Vorschlag der Obrigkeit zu folgen, und Christoph Weber, den Kaufmann unter den vieren, in ihre Reihen aufnahm,<sup>66</sup> blieb es nunmehr an den zehn Zünften, über die Zuweisung der drei anderen Brüder das Los entscheiden zu lassen. Auf diesem Wege kam schliesslich im April 1758 Hans Jacob zu den Metzgern, Salomo zu den Schmieden und Johann Conrad zu den

---

65 Tatsächlich gehörten die Kaufleute zu jenen elf Zünften, die 1535 einen Zunftbrief erhalten hatten. Auch Harder (vgl. Anm. 46), S. 13, bestätigt, dass die Gesellschaft zum Kaufleuten ursprünglich «des Gewerbes wegen, das ihr den Namen lieh, den Zünften beigesellt» wurde.

66 StadtASH, G 00.01.02.05/02, Gesellschaftsbuch Kaufleute, S. 148. – In den Wahlrodeln der Kaufleute von 1759, 1769, 1772 und 1755 wird Johann Christoph Weber als in Venedig ansässig geführt. StadtASH, G 00.01.03.01/02.

Becken.<sup>67</sup> Ihre Spuren verlieren sich jedoch relativ bald wieder. Einzig von Johann Conrad Weber erfahren wir, dass er als Kleinuhrmacher tätig war und dass später sein gleichnamiger Sohn dank der ihm attestierten Tüchtigkeit bis zum Stadtrat und städtischen Polizeipräsidenten von Schaffhausen aufstieg.<sup>68</sup>

## Häufiges Wechseln der Zunft

In den Protokollbüchern einzelner Zünfte, hauptsächlich aber in jenen der Becken, Metzger und Schmiede, trifft man regelmässig auf Einträge, in denen es um beruflich bedingte Zunftwechsel geht.<sup>69</sup> Bürgersöhne, die ein Handwerk erlernt hatten und ausübten, das in der väterlichen Zunft nicht vertreten war, entschlossen sich häufig auch aus eigenem Antrieb und ohne Druck von anderer Seite zu einem Übertritt. So zog zum Beispiel der Kupferschmied Christoph Fischer (1691–1771) von der Zunft zum Schneidern, der er 1716 beigetreten war – sein Vater, ein Küfer, amte dort als Ratsherr und Zunftmeister – schon im folgenden Jahr «wegen des Handwerks» auf die Schmiedezunft. Johann Conrad Fischer (1773–1854), der Begründer der Georg-Fischer-Werke, war einer seiner Enkel.<sup>70</sup>

Bei einem solchen freiwilligen Wechsel hatte sich der Betreffende entweder beim Zunftmeister der neuen Zunft oder durch einen Fürsprecher vor der Zunftversammlung um die Aufnahme zu bewerben. Der Hutmacher Johannes Hurter beispielsweise, dessen Vater und Grossvater bei den Schmieden zünftig waren, liess 1726 vor der Zunft zum Webern um das Zunftrecht anhalten, welches ihm auch mit der Begründung gewährt wurde, «weillen ihn das Handtwerk dahin weyse und man nichts widriges auff ihn wüsse, [er] auch würllich bey dem Handtwerk einverleibt» sei.<sup>71</sup> Allein im Zeitraum zwischen 1785 und 1798 wurden auf deren Ersuchen hin mehr als ein Dutzend Übertrittswillige mit einer inhaltlich gleichlautenden Erklärung in die Weberzunft aufgenommen.<sup>72</sup> Und auch die Zunft zum Becken schenkte 1691 dem Begehren von Johannes Meyer, ihm ihr Zunftrecht zu verleihen, bereitwillig Gehör, weil er «das Beken Handwerk ehrlich und redlich erlernet», auch bereits vom Handwerk der Becken und

---

67 STASH, Ratsprotokolle 1756/57, Bd. 214, S. 821–822 und 853–854, Ratsprotokolle 1757/58, Bd. 215, S. 110, 142, 435, 544–545, 572 und 582b. – STASH Zünfte, Becken 17/631, S. 87–89, 105–106 und 110. – STASH, Zünfte, Schmiede 14/564, S. 96–97, 127–128 und 138. – StadtASH, G 00.01.02.05/02, Gesellschaftsbuch Kaufleute, S. 147–148.

68 Genealogische Register (vgl. Anm. 57), Weber, S. 18. – Mitteilungen aus dem Schaffhauser Stadtarchiv, Bd. 2, Schaffhausen 1958, S. 12 und 18.

69 Zwischen 1755 und 1790 erwarben zum Beispiel in der Beckenzunft insgesamt 22 Zünfter ihr Zunftrecht durch Kauf, bei den Metzgern allein in den Jahren 1783–1791 deren 10.

70 STASH, Zünfte, Schneider 12/480, S. 129. – STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 348. – Genealogische Register (vgl. Anm. 57), Fischer, S. 7, 11, 18 und 20.

71 STASH, Zünfte, Weber 26/1595, S. 195.

72 STASH, Zünfte, Weber 26/1596, S. 41, 170, 179, 200–201, 214, 233, 240, 248, 259, 260, 265, 279 und 286.



Müller als Meister angenommen worden sei und sein erlerntes Handwerk ihn «auf diese Zunfft weise».<sup>73</sup>

Die Hauptbedingung zur Aufnahme eines neuen Zünfters bestand demnach darin, dass dieser bereits als Meister dem entsprechenden Handwerk angehörte. Im Zunftbott der Schmiede wurde beispielsweise 1713 und 1714 deutlich festgehalten, «dass fürohin keiner zu einem Zünfftigen solle angenommen werden, er habe sich dan zu vor mit dem Handwerk ein verleibt und [sei] würlchlich Meister worden».<sup>74</sup> Schon zwanzig Jahre zuvor war der Kupferschmied Hans Caspar Wüscher mit seinem Gesuch um Aufnahme in die Schmiedezunft mit der Begründung abgewiesen worden, «weillen er nitt dem Handtwerkh als ein Meister ein verleibt» sei. Und auch dem Zirkelschmied Daniel Ermatinger widerfuhr kurze Zeit später das gleiche Schicksal.<sup>75</sup> Der Bäcker Hans Jacob Schweizer hatte sich 1688 zwar in die Beckenzunft eingekauft und war dort als Zünfter angenommen worden, jedoch nur unter der Bedingung, dass er die Streitigkeiten mit den Pastetenbäckern, welche ihn «nicht für einen ehrlichen Meister» hielten, ohne weiteren Verzug «aussmachen» solle.<sup>76</sup> Gegen die Aufnahme des Kupferschmieds Hans Heinrich Wisser in die Schmiedezunft intervenierte 1718 das Handwerk der Kupferschmiede «protestando», weil er sich seit Jahr und Tag entgegen dem obrigkeitlichen Befehl und der eigenen Handwerksordnung als Stümper<sup>77</sup> in Neunkirch betätigt habe. Auch in diesem Falle blieb die Erteilung des Zunftrechts so lange aufgeschoben, bis sich der Antragsteller mit dem ihn belangenden Handwerk verständigt habe und als ein ehrlicher Meister angesehen werde.<sup>78</sup> Und gleich erging es schliesslich auch dem Weber Hans Jacob Wenglin, über den sich 1721 die Meisterschaft der Leinenweber beklagte, dass er sich nicht ihrer Handwerksordnung gemäss verhalte und Lehrlinge ausbilde, «da er doch nit Meister seye», weshalb ihm das Zunftrecht erst gewährt werden solle, wenn er sich der gegebenen Ordnung unterziehe und mit dem Handwerk zu einer Einigung gelange.<sup>79</sup>

### Modalitäten der Aufnahme

Generell wurde in eine Zunft nur aufgenommen, wer das zwanzigste Altersjahr erreicht hatte und dies unter Vorlage seines Taufscheins nachweisen konnte.<sup>80</sup> Danach hatte er zuallererst die geschuldeten Gebühren bar auf den Tisch zu

---

73 STASH, Zünfte, Becken 17/629, S. 111–112.

74 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 323 und 327.

75 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 138 und 158.

76 STASH, Zünfte, Becken 17/629, S. 49.

77 Gemeint ist hier ein Handwerker, der nicht einer bestimmten Meisterschaft angehört und sich auch nicht an deren Ordnung hält.

78 STASH, Zünfte, Schmiede 14/563, S. 6 und 20.

79 STASH, Zünfte, Weber 26/1595, S. 125–126.

80 STASH, Zünfte, Gerber 6/245, S. 2. – STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 306. – STASH, Zünfte, Becken 17/632, S. 200. – STASH, Zünfte, Metzger 23/1469, S. 2. – STASH, Zünfte, Weber 26/1595, S. 77. – StadtASH, G 00.01.02.05/02, Gesellschaftsbuch Kaufleute, S. 225. – Als Ausnahme vgl. STASH, Zünfte, Schneider 12/480, S. 129.

legen, ehe sein Ansuchen in Beratung gezogen wurde.<sup>81</sup> Die Becken verlangten gelegentlich auch mal – ob statt Geld oder zusätzlich, ist nicht klar – «ein rächt Tisch Tuch» und ein Dutzend «Zwähellin» für Servietten.<sup>82</sup> Das zu entrichtende Eintrittsgeld differierte aber nicht bloss zwischen den einzelnen Zünften, sondern insbesondere auch zwischen denjenigen Bürgern, die in die väterliche Zunft eintraten, und jenen, die sich in eine fremde Zunft einkauften. Bei der Schneiderzunft belief sich im Jahre 1674 der Betrag für einen Neuzünfter aus den eigenen Reihen auf 5 Gulden 54 Kreuzer und für einen Fremden auf 15 Gulden 34 Kreuzer,<sup>83</sup> bei den Metzgern auf 8 Gulden 32 Kreuzer beziehungsweise 23 Gulden 18 Kreuzer,<sup>84</sup> und fast gleich hoch war auch der Einkauf bei den Schmieden mit 22 Gulden.<sup>85</sup> Interessant ist nun zu sehen, aus welchen einzelnen Posten sich bei den Metzgern die Gebühr für die «Zunft Erkauffung» zusammensetzte: 8 Gulden für einen silbernen Becher von 8 Lot, 4 Gulden für das Zunftgeld, 2 Gulden für das sogenannte Reisgeld, eine Art Kriegssteuer, 24 Kreuzer für den «Gemahlwein» als Estandsspende, 4 Kreuzer für die beiden Zunftmeister, 2 Kreuzer für den Stubendiener und 48 Kreuzer für einen Viertel (zirka 10,5 Liter) Landwein für die Zunftmeister und die Sechser. Zudem musste jeder Bürger, der sich neu in die Metzgerzunft einkaufte, noch bis Ende des 18. Jahrhunderts zusätzlich die beachtliche Summe von 8 Gulden entrichten, und zwar an den in den Jahren 1655–1658 ausgeführten repräsentativen Neubau des Zunfthauses, der «eine namhafte Summe Geldt gekostet und jeder Zünfftiger vill darzu contribuiert, steühren und verehren müssen».<sup>86</sup> Aus alledem zeigt sich doch recht deutlich, um wie viel stärker die übertretenden Zünfter finanziell belastet wurden.

Schon im Jahre 1610 hatten sich denn auch mehrere Zünfte mit der Klage an die städtische Obrigkeit gewandt, dass junge Bürger, die wegen ihres erlernten Handwerks «auf ander Zünfft gezogen» würden, von diesen wider die alten Mandate, Satzungen und Ordnungen mit übersetzten Abgaben für Zunft- und Reisgeld wie auch andere Auflagen «höchlich beschwerdt» würden, sodass mancher Bürger und Vater mit geringem Vermögen davon abgehalten werde, seine Kinder «bequeme und nutzliche Handtwerckher lernen zu lassen». Der Rat wies hierauf mit Nachdruck auf die bisher geübte «Zugsgerechtigkeit» hin und setzte die fortan gültigen Ansätze für das Einkaufsgeld fest,<sup>87</sup> an die sich dann

81 STASH, Zünfte, Schneider 12/480, fol. 128r. – STASH, Zünfte, Schmiede 14/563, S. 63. – STASH, Zünfte, Becken 17/629, S. 206 und 309, 17/632, S. 200 und 201. – STASH, Zünfte, Metzger 23/1469, S. 2. – STASH, Zünfte, Weber 26/1595, S. 98 und 221. – Eine Verlängerung der Zahlungsfrist wurde nur in Ausnahmefällen gewährt, vgl. STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 273. – STASH, Zünfte, Becken 17/630, fol. 134v und 149r–149v.

82 STASH, Zünfte, Becken 17/629, S. 300 und 350.

83 STASH, Zünfte, Schneider 12/480, fol. 128r.

84 STASH, Zünfte, Metzger 23/1469, S. 1 und 2, 23/1470, S. 1 und 2.

85 STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 273 und Innenseite Deckel, 14/563, S. 63, 14/564, S. 126.

86 STASH, Zünfte, Metzger 23/1469, S. 1, 23/1470, S. 1.

87 STASH, Zünfte, Schneider 12/524. – Vgl. auch STASH, Zünfte, Gerber 6/242. – STASH, Zünfte, Rebleute 18/677. – STASH, Zünfte, Rüden 20/739. – STASH, Zünfte, Metzger 23/1473. – StadtASH, G 00.01.01/07, Zunftbrief Kaufleute. – Siehe auch den Zusatz in StadtASH, G 02.04/A-0160, Zunftbrief Kaufleute.



die Metzgerzunft mit ihrer erwähnten Gebührenordnung auch ziemlich genau gehalten hat – abgesehen freilich vom genannten Extrabeitrag an die Baukosten des Zunfthauses.

Nach abgeschlossenem Aufnahmeverfahren standen dann aber, soweit sich dies feststellen lässt, den «fremden» Zünftern die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den alteingesessenen. Dies zeigt sich etwa am Beispiel von Johann Conrad Sigerist (1746–1821), der sich 1769 als Pastetenbäcker in die Zunft zu Becken einkaufte. Sein Vater, von Beruf Metzger, hatte der Metzgerzunft angehört und diese als Urteilssprecher und Ratsherr vertreten, während der Sohn nach seinem Wechsel binnen kurzem in der neuen Zunft zu Amt und Würden gelangte; schon 1777 wurde er Ratsherr, 1789 Vogtrichter und 1799 sogar Zunftmeister.<sup>88</sup> Wohl nur in äusserst seltenen Fällen kam es überhaupt vor, dass die «eingekauften» Zünfter nicht als völlig gleichwertig behandelt wurden. Bei den Becken beispielsweise gab offenbar gelegentlich die Reihenfolge zu reden, in der die Zünfter im Wahlrodel aufgeführt und im Bott platziert wurden.<sup>89</sup> An sich waren dafür das Eintrittsdatum in die Zunft und das aktuelle Alter massgebend. «Wan aber eines Zünfftigen Sohn neben einem fremden sich præsentierte», so wurde 1777 bestimmt, «so soll letzterer dem ersteren in dem Wahl und Bott-Rodel nachgesetzt werden.»<sup>90</sup> Und bei den Schneidern kam es sogar vor, dass «einige unfeüentliche und händelsüchtige Zünfftige denen neu erkaufften Zunftgenossen bey haltenden Abendtrünken und anderen Anlässen spöttisch- und hämischer Weise vorgeworffen, als wan sie nicht so gut [seien] als die jenigen, welche die Zunfft von ihrem Vatter ererbt» hätten. Weil dadurch «leichtlich grosse Händel und Ungelegenheit» hätten entstehen können, wurde 1706 beschlossen, solche beleidigenden Äusserungen fortan mit einer empfindlichen Busse von 4 Gulden zu belegen.<sup>91</sup>

## Die Frage der Mehrfachzünftigkeit

Wenn nun ein Zünfter aus beruflichen Gründen in eine andere Zunft gewechselt hatte, blieb er dann mit seiner herkömmlichen Zunft in irgendeiner Weise auch weiterhin verbunden? Gab es einst, wie schon in Betracht gezogen wurde,<sup>92</sup> sogar eine Art von Doppel- oder Mehrfachzünftigkeit? Zu dieser Annahme könnte jedenfalls bereits eine Bestimmung in den Zunftbriefen von 1535 führen. Festgelegt wurde darin nämlich, dass jeder Bürger, der ein Gewerbe zu kaufen wünscht, das auf seiner Zunft nicht vertreten ist, dies sehr wohl tun möge und «nütt destminder» auf der bisherigen Zunft bleiben könne. Allerdings dürfe er

---

88 STASH, Zünfte, Becken 17/632, S. 14. – Genealogische Register (vgl. Anm. 57), Sigerist, S. 31 und 37. – StadtASH, Chroniken D IV 08.03, S. 106 und 109.

89 Vgl. zum Beispiel STASH, Zünfte, Becken 17/629, S. 176.

90 STASH, Zünfte, Becken 17/632, S. 112–113.

91 STASH, Zünfte, Schneider 12/480, S. 108.

92 Vgl. Rüedi (vgl. Anm. 2), S. 32, 38 und 41.

sich keinesfalls mehr als zwei zusätzliche Zünfte oder Gewerbe – die beiden Begriffe werden oft synonym verwendet – erwerben und darüber hinaus auch kein weiteres Handwerk oder Gewerbe betreiben.<sup>93</sup>

Diesem Gebot scheint freilich nicht immer die gewünschte Nachachtung geschenkt worden zu sein. Im Jahre 1601 nahm sich die städtische Obrigkeit jedenfalls dieser Problematik in einer speziellen Ordnung nochmals an. Die «Gnädigen Herren», so lautete die Begründung, hätten in glaubwürdige Erfahrung gebracht, dass etliche ihrer Bürger, welche «Gewerb und Handtierungen» trieben – wider die früher erlassenen Mandate und Verbote und auch gegen die alten Satzungen der Stadt –, mehr als die zwei zusätzlich erlaubten «Zünfft und Gewerb» ausüben und nutzen würden. Dadurch aber würde dem gemeinen Mann die Möglichkeit entzogen, sich einem Handwerk oder Gewerbe zu widmen, «und also der Reich und Arm schwehrlichen bei einanderen wohnen können». Um solches nunmehr zu verhindern und die ergangenen Bestimmungen besser anwenden zu können, sollten inskünftig zwei dazu deputierte Obherren ernannt werden, die alle Gesellschaften und Zünfte zwei Mal jährlich visitierten, indem sie die Zunftmeister und Sechser «alles Ernsts» befragten, ob sie vom einen oder anderen ihrer Mitzünftigen wüssten, dass er neben seiner eigenen Zunft noch mehr als zwei weitere benütze. Alle Fehlbaren sollten sie sogleich «einem Ehrsamen Raht zue gepürender Straff» melden und «hierinnen niemantzen verschonen». Mit der erstmaligen Wahl von zwei Obherren am 21. Dezember 1601 trat diese Ordnung in Kraft.<sup>94</sup>

### Schwierige Begriffsbestimmung

Die Tatsache nun, dass speziell in diesem Dokument das Wortpaar «Zunft und Gewerbe» gleichsam wie ein stehender Begriff verwendet wird, ohne dass dabei eine inhaltliche Differenzierung der beiden Termini möglich wäre, mag irritieren. Kommt hinzu, dass sich die knappen Formulierungen in den einschlägigen Quellen ohnehin nur sehr schwierig interpretieren lassen. Dies hat denn auch in der bisherigen Literatur zu teilweise erst vagen Überlegungen und wenig gesicherten Aussagen geführt. Sollte damals tatsächlich die Möglichkeit bestanden haben, dass jemand das Zunftrecht gleichzeitig in mehreren Zünften besitzen konnte? Wie wäre jedoch in diesem Falle der Widerspruch zu erklären, der sich dadurch ergibt, dass ein Bürger seine politischen Rechte aus naheliegenden Gründen nicht gleichzeitig an zwei oder mehr Orten wahrnehmen konnte?<sup>95</sup>

Die Schwierigkeit, auf diese Fragen eine sichere Antwort zu finden, liegt – zumindest für das 16. und beginnende 17. Jahrhundert – zur Hauptsache wohl darin, dass die wenigen Quellen aus dieser Zeit die beiden Begriffe «Zunft» und

---

93 Vgl. zum Beispiel STASH, Zünfte, Gerber 6/242. – STASH, Zünfte, Schneider 12/524. – STASH, Zünfte, Schmiede 13/544.

94 STASH, Ordnungen A 6, Verordnungen der Stadt Schaffhausen, S. 313–314. – Auch in Zürich und anderen Zunftstädten wurde versucht, dieser Mehrfachzünftigkeit entgegenzuwirken, vgl. Brühlmeier, Markus/Frey, Beat: Das Zürcher Zunftwesen, Bd. 1, Zürich 2005, S. 241–248.

95 Ruedi (vgl. Anm. 2), S. 37–41. – Ruedi, Ernst: Die Zunftbriefe, in: Schaffhauser Nachrichten, 19. August 1961.



«Gewerbe» ständig vermischen. In dem erwähnten Passus der Zunftbriefe von 1535 heisst es zwar vorerst klar: «Unnd wellcher ouch ainen *Gwerb*, der nit in syn *Zunft*, sunder in ain andere dient, annemen und bruchen will, der mag das wol thun und nütt destminder in syner *Zunft* belyben.» Dann aber wird es bereits verwirrend: «doch soll er nit mer *Zunft*, namlich dann zwo derselben [...] haben unnd darzu solichen *Gwerb* von jeder *Zunft* [...] kouffen». Und schliesslich wird wieder gesagt, dass keiner «mer dann zu syner *Zunft* zwen *Gwerb* kouffen» dürfe und dass er – nochmals widersprüchlich – «nit mer *Gwerb*» betreiben solle, «dann was synen drig [drei] erkoufften *Zunft*en zu gäben und fail ze haben» zustehe.<sup>96</sup>

Welche anderen Archivalien aus dieser Zeit könnten hier nun zu einer Differenzierung der beiden Begriffe noch herangezogen werden? Die frühesten Protokolle der einzelnen Zünfte, die als informative Quellen primär infrage kämen, sind erst ab 1681 und 1684 überliefert.<sup>97</sup> Eine Ausnahme bildet diesbezüglich einzig das erste Protokollbuch der Weber, das die Jahre 1579 bis 1642 umfasst und in dem unter anderem all jene verzeichnet sind, denen die Zunftmeister und Sechser zwischen 1606 und 1706 «den Gwärb zu kouffen gäben» haben. Die jeweiligen Käufer werden dabei mit ihrem Namen und häufig auch mit ihrem Beruf aufgeführt: Handwerke wie Schneider, Säckler, Hosenstricker, Gürtler, Siebmacher und Drechsler, die in der Liste vertreten sind, gehörten ja nicht offiziell der Weberzunft an, was darauf schliessen lässt, dass sich hier durchweg «fremde» Zünfter ein zusätzliches Gewerberecht erworben haben. Und weil unter den aufgelisteten Personen auch eine ganze Anzahl von Frauen erscheinen, ergibt sich daraus als weitere wichtige Erkenntnis, dass mit dem «Gwärb» sicher keine politischen Rechte verbunden sein konnten.<sup>98</sup>

Auch für die Zunft zum Rüden liegt für die Jahre 1624 bis 1682 ein Verzeichnis aller «Persohnen so unser *Zunft* *Gwerb* erkaufft» vor. Insgesamt 121 Männer und 11 Frauen erwarben in diesem Zeitraum das betreffende Gewerberecht, darunter je zwei Zuckerbäcker, Metzger, Färber und Hafner und je ein Weissgerber, Schleifer und Büchenschmied.<sup>99</sup> Die Kaufbedingungen hielt die Rüdenzunft überdies in einer speziellen «Ordnung und Sazung der Gewerbs Leüten» fest. Demnach sollte jedem Bürger, der das «*Gwerb* zu dem Rüden begert zukauffen», gegen die folgende Gebühr entsprochen werden: 2 Pfund Heller (gleich 40 Schilling) für die Zunft, 2 Schilling für den Zunftmeister, «ein Fiertel des besten Landtweins» für die Sechser und 1 Schilling dem Stubenknecht, ausserdem alljährlich 16 Pfennig als Fronfastengeld für die Zunft.<sup>100</sup> Setzt man nun diesen

---

96 Zitiert nach STASH, Zünfte, Gerber 6/242.

97 STASH, Zünfte, Becken 17/629, Protokollbuch 1681–1714. – STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, Protokollbuch 1684–1717.

98 STASH, Zünfte, Weber 26/1594, S. 14–25.

99 STASH, Zünfte, Rüden 20/721, fol. 142r–148r.

100 STASH, Zünfte, Rüden 20/721, fol. 141r. – Praktisch identische Tarife besaßen, gemäss einem Beschluss von 1557, auch die Kaufleute, vgl. StadtASH, G 00.01.02.05/02, S. 209 und 229, und G 00.01.03.07/01, fol. 59v.

Betrag, der in ähnlichem Umfang auch in anderen Zünften erhoben wurde, in Relation zu den rund zehnmal höheren Abgaben, die beim Kauf einer Zunft anfielen,<sup>101</sup> so ergibt sich daraus ein weiterer klarer Hinweis auf den Unterschied zwischen Zunftgerechtigkeit und blossem Gewerberecht. Kommt schliesslich als weitere sinnfällige Bestätigung noch hinzu, dass etwa im Rüden-Zunftbuch zwei völlig getrennte Rubriken geführt werden, eine für die Erneuerung oder den Kauf der Zunft und eine zweite für den alleinigen Kauf des Gewerbes.<sup>102</sup>

### Gewerbekauf wird Pflicht

Dass ein Zünfter in seiner eigenen Zunft zugleich auch das Gewerberecht besass, also die Befugnis, das dort angesiedelte Handwerk zu betreiben, versteht sich im Grunde von selbst. Unmissverständlich heisst es etwa in der genannten Ordnung von 1601, dass niemand «zuo seiner Zunfft *und deren zugehörigem Gewerb*» mehr als zwei weitere Gewerbe besitzen dürfe.<sup>103</sup> Und im Zunftbrief der Kaufleute von 1535 wird das eigene Gewerberecht sogar dahingehend differenziert, dass zwar «diser Gewerb ainem jeden uff syn Beger zu kouffen gegäbenn werden» solle, der Käufer sich aber eidlich dazu verpflichten müsse, «solichen Gewerb in offnem Gaden unnd nitt in den Winngklen oder Hüsern zu gepruchen». Derjenige hingegen, «so die Zunfft hatt», möge das Gewerbe «tryben unnd bruchen offenntlich oder haimlich wie im gelägenn ist».<sup>104</sup> Am 26. November 1637 beschlossen die Kaufleute dann allerdings, das ihnen zustehende Gewerberecht überhaupt fallen zu lassen und fortan die Gewerbe- und Fronfastengelder nicht mehr einzuziehen, «weill es so ein schlecht thun darum seye» – oder aber, wie Harder mutmasst, «um damit dem Streben, in den Rang einer adelichen Gesellschaft versetzt zu werden, die erste öffentliche Huldigung» darzubringen.<sup>105</sup>

Ungefähr zur selben Zeit müssen sich die Modalitäten des Gewerbekaufs auch allgemein grundlegend geändert haben. Ob da vielleicht ein Zusammenhang mit den erstarkenden Handwerksinnungen besteht? War es bisher nämlich Usanz gewesen, dass sich ein Handwerker bei Bedarf jeweils aktiv um die Erlangung «fremder» Gewerberechte bemühte, wobei diese ja strikt limitiert waren, so mussten die Zünfte nun umgekehrt das ihnen zustehende Gewerbe gegen alle jene verteidigen, die sich als Aussenstehende darin betätigten, ohne die dafür

101 Für den Kauf des Gewerberechts mussten umgerechnet meist etwas mehr als 2 Gulden bezahlt werden, siehe auch STASH, Zünfte, Becken 17/640, Jahresrechnungen ab 1694/95. – STASH, Zünfte, Metzger 24/1485, Jahresrechnung 1636/37. – STASH, Zünfte, Weber 26/1594, S. 14–25. Für einen Zunftwechsel, beispielsweise bei den Schmieden und Metzgern, fielen jeweils Kosten um die 22 Gulden an, vgl. STASH, Zünfte, Schmiede 14/562, S. 273, 14/563, S. 63, und 14/564, S. 126. – STASH, Zünfte, Metzger 23/1469, S. 1 und 2, und 23/1470, S. 1 und 2.

102 STASH, Zünfte, Rüden 20/721, fol. 79r–109v und 142r–148r.

103 STASH, Ordnungen A 6, Verordnungen der Stadt Schaffhausen, S. 313–314.

104 StadtASH, G 00.01.01/07, Zunftbrief Kaufleute. – Zwischen 1550 und 1602 erwarben insgesamt 47 Personen, darunter 1598 auch zwei Frauen, das Gewerberecht bei den Kaufleuten, vgl. G 00.01.03.07/01, Rodel 1550–1611, fol. 30r–32v.

105 StadtASH, G 00.01.04.03/01, Protokollauszüge Kaufleute. – StadtASH, G 00.01.02.05/02 Gesellschaftsbuch, S. 229. – Harder (vgl. Anm. 46), S. 25.



anfallenden Gebühren zu bezahlen. Im Jahre 1649 wandte sich beispielsweise ein Ausschuss der Weberzunft mit der Klage an den städtischen Rat, dass der Hosenstricker Hans Conrad Neidhart sowie Hans Jakob Freuler und Wachtmeister Thoman Kellers Frau, die beide mit Leinwand und leinenen Tüchern handelten, sich weigerten, ihnen das fällige Gewerbe- und Fronfastengeld zu entrichten. Auf «flyssiges Bitten» der Kläger entschieden die Ratsherren denn auch, dass die drei Beklagten die schuldigen Gelder «ohne ferners auffhalten» und auch inskünftig «wie gebreüchlich» entrichten sollen.<sup>106</sup>

In der Folge blieb es allerdings längst nicht bei diesem einen Vorgehen der Weber gegen säumige Zahler. Diejenigen Kaufleute, so wurde mehrmals beschlossen, die sich weigerten, entweder «d[as] Gewerb zu erkouffen» oder das jährliche Fronfastengeld zu entrichten, sollten geradewegs vor die «Gnädigen Herren» zitiert werden.<sup>107</sup> 1721 legte die Zunft gar grundsätzlich fest, dass all jenen, «welche der Weber Zunfft Gwerb treiben, ohne dass sie denselben von ihre erkaufft» hatten, nicht nur dieses Gewerbe verboten sein solle, sondern sie zudem auch zur Strafe gezogen werden könnten.<sup>108</sup> Wegen solcher Übergriffe in ihr Gewerbe blieben die Weber noch bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts aktiv. Der Färber Hans Conrad Maurer, der «heimlich mit Leinen-Tuch handle», wurde 1783 ebenso zur Bezahlung des Gewerbegeldes aufgefordert wie der Uhrmacher Johann Conrad Frey, der 1786 durch das «Kundschaftsblatt» publizieren liess, dass bei ihm im Haus «Zum Wagen» wollene und leinene Stoffe zu haben seien.<sup>109</sup> Unter «nichtigem Vorwand» kamen 1790 auch drei Frauen, «Jungfer Haasin Zur Sonnen Blum», Frau Seiler «Zur Himmelsleiter», und Frau Pfister «Zur Münz», der Aufforderung, wegen des Verkaufs von baumwollenem Tuch, Musselin und Resten von Indiennestoffen das übliche Gewerbegeld zu bezahlen, nicht nach. Ihnen und ein Jahr später auch dem Ratsherrn Johann Georg Seiler, Inhaber der Indiennedruckerei in der «Walch», dem man wie früher schon seinem Vater das Gewerbegeld zunächst «gütlich» abgefordert hatte, wurde im Falle einer weiteren Weigerung mit rechtlichen Schritten gedroht.<sup>110</sup>

Erwogen wurde von den Webern 1786 sogar, «ob die meisten Schneider nicht auch den Gewerb erkaufen sollten weilen dieselben so wohl leinernen als wollenen Zeug zu Kleidungs Stücken hergeben und verkaufen».<sup>111</sup> Allerdings muss sich die Zunft vor diesem grossen Schritt dann doch gescheut haben; die Idee wurde jedenfalls nicht weiterverfolgt. Die Schneiderzunft ihrerseits bezog ihr «Gewerb Geld» hauptsächlich von den Näherinnen und Feilträgerinnen (Hausiererinnen), hatte aber, wie 1712 «mit Nachtheil» festgestellt wurde, einige Probleme mit dessen Einzug, der «bis dahin saumselig gewässen» war. Sie wählte daher einen speziellen «Zunfft- und Näyerin Pfleger», der diese Funk-

---

106 STASH, Zünfte, Weber 26/1637, Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 18. April 1649.

107 STASH, Zünfte, Weber 26/1595, S. 50, 61 und 97; vgl. auch S. 147, 148, 260, 288 und 289.

108 STASH, Zünfte, Weber 26/1595, S. 130.

109 STASH, Zünfte, Weber 26/1596, S. 147 und 184–185.

110 STASH, Zünfte, Weber 26/1596, S. 39, 229 und 238.

111 STASH, Zünfte, Weber 26/1596, S. 184.

tion lebenslang «getreulich und geflissenlich» versehen und alljährlich Rechnung ablegen sollte. Welche grosse Bedeutung diesem neuen Amt damals beigemessen wurde, erhellt allein aus der Tatsache, dass dessen Inhaber als Dank für seine Mühen «bey allen zünfftlichen Abendtrünken ein Sitz an der Herrn Vorgesetzten Taffel angewiesen» erhalten sollte.<sup>112</sup>

Auch für die Beckenzunft erwies sich das Eintreiben des ihr zustehenden Gewerbegeldes offenbar immer wieder als eine recht mühselige Sache. Zahlungspflichtig waren hier in erster Linie all jene, die mit «Früchten», also Getreide, handelten, und der Silberherr hatte jeweils die unangenehme Aufgabe, etwaige Säumige ernsthaft zu mahnen.<sup>113</sup> Bei der Schmiedezunft schliesslich war es der Stubendiener, der den Auftrag hatte, sämtliche Kaufleute, die mit Eisen, Blei, Kupfer und Stahl handelten und das Gewerberecht von der Zunft noch nicht gekauft hatten, dazu anzuhalten, dieses Versäumnis, «zur Satisfaction und Nutzen» der Zunft, unverzüglich nachzuholen.<sup>114</sup> Offensichtlich muss der Kauf des Gewerbes für einzelne Zünfte eine wenn auch nicht besonders einträgliche, so doch institutionell bedeutsame Angelegenheit gewesen sein. Die Weberzunft zum Beispiel als vermutete Spitzenreiterin in dieser Hinsicht bezog in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stets von rund vierzig «Junkeren und Herren GewärbsLeüthen» das jährliche Fronfastengeld.<sup>115</sup> Die Käufer ihrerseits aber konnten das zusätzlich erworbene Gewerberecht für ihre Geschäfte nutzen, ohne dafür die Zunft wechseln zu müssen, und gaben sie die betreffende Tätigkeit wieder auf, wurde einfach ihr Eintrag im «GewerbsBuch» gelöscht und die Zahlungen entfielen.<sup>116</sup>

## Ein abruptes Ende

Im Frühjahr 1798 kam schliesslich unvermittelt das generelle Ende der zünftischen Gewerbepolitik. Die alte Zunft Herrschaft, die seit 1411 mit einigen wenigen Modifikationen fast vier Jahrhunderte überdauert hatte, brach unter dem Einfluss des neuen revolutionären Geistes von Freiheit und Gleichheit schlagartig zusammen. In den Jahresrechnungen der Zünfte verschwanden die Posten für das von den «Gewerbe Leuten» zu entrichtende Gewerbe- und Fronfastengeld von einem Jahr aufs andere. «Von allen diesen vormaligen Einkünften dermalen nichts», notierte etwa der Rechnungsführer der Beckenzunft in seine Rechnung von 1798/99. Und auch in den Jahresrechnungen der Rüdenezunft, der Metzgerzunft und der Weber-

---

112 STASH, Zünfte, Schneider 12/480, fol. 92r und 116v.

113 STASH, Zünfte, Becken 17/629, S. 7, 287 und 299, 17/630, fol. 12v, 54r und 83r.

114 STASH, Zünfte, Schmiede 14/563, S. 74 und 135.

115 STASH, Zünfte, Weber 26/1599–1601, Jahresrechnungen 1750–1798.

116 Vgl. STASH, Zünfte, Becken 17/629, S. 7. – STASH, Zünfte, Rüden 20/721, fol. 141r und 142r–148r.



zunft, in welch Letzterer 1797/98 noch 36 Zahlende aufgeführt waren, blieb die betreffende Rubrik zunächst leer und verschwand danach ganz.<sup>117</sup>

Eine weitere markante Zäsur im Verhältnis von Zunft und Handwerk – dies als kurzer Ausblick auf die weitere Entwicklung – brachte fast dreissig Jahre später die Verfassungsrevision von 1826, in der die Zünfte wieder wie in ihren Anfangszeiten zu rein politischen Körperschaften wurden. Auf Vorschlag der Revisionskommission beschlossen nämlich der Kleine und Grosse Rat am 8. Mai 1826, dass künftig jeder Bürger der Stadt, ungeachtet des von ihm betriebenen Handwerks oder Gewerbes, auf derjenigen Zunft oder Gesellschaft bleiben solle, zu der er seiner Geburt nach gehöre. Die Zünfte hatten in der vorausgegangenen Vernehmlassung die Aufhebung dieses berufsbedingten «Wanderns von einer Zunft auf die andere» zwar unterschiedlich beurteilt. Während die Metzger den Vorschlag rundweg verworfen hatten und die Fischer ihm zumindest mit Skepsis begegnet waren, hatten ihn die Gerber «bereitwillig» und die Rüdenzunft gar «mit Beifall» angenommen.<sup>118</sup> Am Entscheid änderte dies allerdings nichts mehr, und so wurde denn der Übereinstimmung von Zunft und Beruf fortan keine besondere Beachtung mehr geschenkt. Erst in neuerer Zeit haben einzelne Zünfte wie die Schuhmacher, Becken und Metzger damit begonnen, auch wieder Vertreter von traditionell ihnen zugehörigen Berufen aufzunehmen.

---

117 STASH, Zünfte, Becken 17/646. – STASH, Zünfte, Rüden 20/725. – STASH, Zünfte, Weber 24/1513 und 1514. – STASH, Zünfte, Weber 26/1601.

118 STASH, Protokolle Kleiner und Grosser Rat, Bd. 1825/26, S. 453–457 und 496.